

Beschlussvorlage

VOA/1693/2023/GMÖ

Beschluss der Gemeindevertretung Mönchhagen über die Straßenreinigungssatzung

Amt/Aktenzeichen: Ordnungsamt / Verfasser: Marquardt, Silke	Erstellungsdatum: 09.11.2023 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
20.11.2023	Bauausschuss Mönchhagen
27.11.2023	Gemeindevertretung Mönchhagen
23.04.2024	Bauausschuss Mönchhagen
21.07.2025	Bauausschuss Mönchhagen
29.09.2025	Gemeindevertretung Mönchhagen

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) können Gemeinden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises können nur durch Satzung geregelt werden, soweit ein Gesetz dies vorsieht. Nach § 50 Abs. 4 Straßenwegegesetz M-V (StrWG M-V) sind Gemeinden berechtigt durch Satzung die Straßenreinigung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Straßenreinigungssatzung vom 12.11.1992 wurde vollständig überarbeitet, da sie veraltet ist und die Regelungen in der alten Satzung nicht bestimmt genug waren. Vom Aufbau der Satzung wurden die Straßenreinigungssatzungen der umliegenden Gemeinden als Muster herangezogen.

Die Anwohner sind weiterhin für die Reinigung und den Winterdienst u. a. auf den angrenzenden Rad- und Gehwegen zuständig. Die Art und der Umfang der Reinigung sowie des Winterdienstes wurden ausführlicher geregelt, so dass die Pflichten vom Anwohner eindeutiger ablesbar sind. Eine Ahndung bei Verstoß gegen die Satzung kann nun rechtssicher erfolgen. Die Zeiten für den Winterdienst wurden an die Regelungen für den Winterdienst der Straßen angepasst.

Finanzierung:

Keine

Stellungnahme des Bauausschusses vom 20.11.2023:

Der Beschluss wird entsprechend zurückgestellt. Über den Beschluss wird nicht abgestimmt, da noch Klärungsbedarf besteht. Der Beschluss muss noch einmal in den Bauausschuss und dann in die Gemeindevertretersitzung.

Stellungnahme der Gemeindevertretung vom 27.11.2023:

Die Beschlussvorlage wurde ohne Beratung zurückgestellt.

2. Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Beratung des Bauausschusses am 20.11.2023 wurden einige offene Fragen gestellt. Nachfolgend die Beantwortung dieser:

Ist die Regelung in § 3 rechtswidrig? Was passiert, wenn die Straße rausgenommen wird, insbesondere die Reinigung der halben Straßenbreite?

Gemäß § 50 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) ist geregelt, dass alle innerhalb geschlossener Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen zu reinigen sind. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Nach § 50 Abs. 4 StrWG M-V sind die Gemeinden reinigungspflichtig. D.h. die Reinigung der öffentlichen Straßen innerorts hat durch die Gemeinde Mönchhagen zu erfolgen.

Weiterhin regelt § 50 Abs. 4 Nr. 2 StrWG M-V, dass die Gemeinden berechtigt sind durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen.

Aufgrund dessen erfolgt der Erlass der Straßenreinigungssatzung mit den u. a. in § 3 festgelegten Regelungen. Somit ist die Regelung in § 3 nicht rechtswidrig. Es handelt sich um eine „Standardsatzung“, die jede Gemeinde haben sollte und in unserem Landkreis auch hat. Die Vergabe der Straßenreinigung an ein Unternehmen ist mit erheblichen Kosten verbunden (siehe auch beigefügte Tabelle).

Aus Sicht der Verwaltung ist dies die beste Regelung für die Gemeinde. Die Festlegungen in § 3 der Satzung sind auch nicht neu. Es gibt diese Festlegungen bereits in der bestehenden Satzung, so dass die Grundstücksanlieger bereits jetzt in der Reinigungspflicht sind.

Die Regelung der halben Straßenbreite erfolgt auf dem Gleichheitsgrundsatz. In der Regel sind die Straßen innerorts beidseitig bebaut, so dass es für einen Straßenabschnitt immer 2 Anlieger gibt. Mit der Regelung halbe Straßenbreite sind beide Anlieger in der Pflicht und müssen sich den Straßenabschnitt teilen. Ein Anlieger muss nicht alles machen.

Es besteht ein Winterdienstvertrag, deshalb sollte Straßen herausgenommen werden. Der Gehweg ist in Ordnung, aber nicht die Straßen.

Die zuvor genannten gesetzlichen Regelungen gelten auch für den Winterdienst. Laut § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V gehört zur Reinigung auch der Winterdienst auf Gehwegen und Straßen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Regelung zum Winterdienst nicht geändert werden. Es ist korrekt, dass es einen Winterdienstvertrag gibt. Dieser gilt ausschließlich für die Fahrbahnen der Straßen, nicht für die Gehwege. Sollten Straßen oder Straßenteile im Gemeindegebiet von diesem Vertrag nicht erfasst sein, benötigt die Gemeinde diese Regelung. Es besteht auch die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages von einem Vertragspartner. Mit der Regelung in der Satzung ist die Gemeinde abgesichert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist.

Ordnungswidrigkeit § 7 prüfen, die §§ 2,6 müssen mitaufgenommen werden.

Gem. § 7 der Satzung unterliegen alle Regelungen der Ordnungswidrigkeit und können geahndet werden.

Diese Satzung ist Voraussetzung um überhaupt Verunreinigungen in der Gemeinde, welcher Art auch immer, ahnden zu können. Es gibt immer Sachverhalte aus der vorliegenden Satzung, die einer Ahndung bedürfen, auf deren Kosten die Gemeinde dann sitzen bleiben müsste.

Weiterhin wurde nachgefragt, ob die Regelung zum Hundekot in § 3 und 6 doppelt sind.

Es handelt sich um keine doppelte Regelung. Im § 3 ist die „normale“ Verunreinigung mit u.a. Hundekot geregelt. D.h. wenn ein Hundebesitzer die Hinterlassenschaft nicht beseitigt, muss dies der Grundstücksanlieger tun.

In § 6 sind außergewöhnliche Verunreinigungen geregelt, also alles was über das „normale“ hinausgeht, was dem Anlieger nicht zuzumuten ist.

Das Amt sollte prüfen, wie hoch die Kosten für Big Packs für die Entsorgung des Laubes sind.

Im Jahr 2021 wurden in einer anderen amtsangehörigen Gemeinden 5 Big Packs mit Halterung beschafft. Die Kosten lagen bei rund 480 EUR. Diese wurden an Stellen aufgestellt, wo besonders viele Laubbäume in den Straßen stehen. Die Anlieger können dort das Laub entsorgen, was im öffentlichen Bereich anfällt (also nicht von ihren privaten Grundstücken). Die Entsorgung erfolgt durch den Gemeindearbeiter. Die Kosten für die Entsorgung des Laubes betragen rund 2.300 EUR im Jahr.

Die Regelung in der Satzung ist eindeutig, der Anlieger ist zuständig. Sollte die Gemeinde die Entsorgung übernehmen wollen, wie zuvor beschrieben, handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Der Vorlage ist eine Beispielberechnung beigelegt, was es der Gemeinde kosten würde Reinigungsleistungen extern an Unternehmen zu vergeben. Ein genaues Ergebnis kann erst nach Ausschreibung der Leistung erfolgen (Schätzwerte nach Erfahrungswerten). Nach der bisherigen Marktentwicklung können die aufgeführten Preise als Mindestangabe gesehen werden.

Nach der Berechnung sind es aber erhebliche Mehrkosten für die Gemeinde, die im Rahmen des Haushaltes kompensiert werden müssen.

Es besteht die Möglichkeit der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren. Es sind aber nicht alle Kosten umlegbar, sondern nur diese die direkt der Straße zuzuordnen sind. Die Gemeinde hat, nach aktueller Rechtsprechung, einen Anteil von 25 % selbst zu tragen. Soweit es viele Anliegergrundstücke der Gemeinde gibt, muss diese auch die Kosten dafür tragen.

In der Regel erfolgt die Umlage der Kosten nach Frontmetern oder nach der Quadratwurzel aus der Grundstücksgröße.

Stellungnahme des Bauausschusses vom 23.04.2024:

Die Beschlussvorlage wurde zurückgestellt, da offene Punkte zu klären waren.

Erneute Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fragen aus der Sitzung des Bauausschusses werden nachfolgend beantwortet:

- 1. Aktuelle Kostenschätzung der Reinigung der Regeneinläufe für die Gemeinde und gleichzeitige Gegenüberstellung, woher die finanziellen Mittel aus dem Haushalt kommen. Wieviel Haushaltsmittel haben wir noch zur Verfügung? Woraus kann es bezahlt werden?*

Die Kosten der Reinigung der Sinkkästen (Straßeneinläufe) würden sich auf mindestens ca. 1.420 Euro / brutto pro Reinigung aller Sinkkästen belaufen. In Mönchhagen sind insgesamt 183 Sinkkästen vorhanden. Bei einer Reinigung zweimal jährlich wären Kosten von 2.840,00 Euro / brutto einzuplanen. Haushaltsmittel müssten in der Haushaltsplanung 2026 eingestellt werden. Die eingeholten Angebote in der Anlage stellen jeweils zwei Angebote für die Reinigung der Straße und der Sinkkästen dar. Eine Firma könnte Sowohl die Straßen- als auch die Reinigung der Sinkkästen (Einläufe) vornehmen. Mehr Firmen haben auf die Angebotsabfragen nicht reagiert.

2. *Ist es zulässig und zumutbar, die Regeneinläufe in die Satzung zu nehmen? Welche Konsequenzen hat dies auf die Anlieger? Inwieweit müssen die Anlieger dann die umweltrechtlichen Vorgaben umsetzen und ist dies dann verhältnismäßig?*

Den Gemeinden obliegt nach wasserrechtlichen Vorgaben die Abwasserbeseitigungspflicht und damit die Reinigung der Sinkkästen als Straßenbaulastträger. Es besteht keine Übertragungsmöglichkeit auf die Anwohner!

3. *Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit der Straßenreinigung insbesondere zur halben Fahrbahnbreite, siehe auch Rechtsprechung beachten.*

Kommunen müssen die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht selbst durchführen, sondern sie dürfen sie unter bestimmten Voraussetzungen auf die Anlieger abwälzen. Nach § 50 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) sind die Gemeinden berechtigt die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern durch Satzung zu übertragen sowie Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

Die Reinigung muss unter Berücksichtigung des Verkehrs zumutbar sein. Der rechtfertigende Gedanke besteht darin, dass die Eigentümer wegen der engen räumlichen Nähe ihres Grundstücks zur Verkehrsfläche von der gereinigten Straße besonders profitieren. Die Praktikabilität und Effektivität sowie Sondervorteile stehen somit im Vordergrund. Die kommunale Reinigungspflicht auf die Anlieger abzuwälzen, ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

4. *Gehören die Regeneinläufe zur Straßenentwässerung und ist dann ggf. der WWAV für die Reinigung zuständig?*

Den Gemeinden obliegt nach wasserrechtlichen Vorgaben die Abwasserbeseitigungspflicht und damit die Reinigung der Sinkkästen als Straßenbaulastträger. Es besteht keine Übertragungsmöglichkeit auf die Anwohner!

Quelle: Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis, Rechtsgrundlagen-Organisation-Aufgaben von Manfred Wichmann, Erich-Schmidt-Verlag, 7. Auflage

Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für den Winterdienst. Laut § 50 Abs. 2 u. 3 StrWG M-V gehört zur Reinigung auch der Winterdienst auf Gehwegen und Straßen. Der Winterdienst muss ggf. noch in diesem Jahr geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen beschließt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mönchhagen

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mönchhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönchhagen vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen und Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst die allgemeine Säuberung der Straße (§ 2) sowie die Schneeräum- und Streupflicht (§ 4).
Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Mönchhagen. Sie ist berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten zu übertragen. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasteramtliche Grundstücksbegriff maßgebend.
Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind an der Straße anliegende und durch sie erschlossene Grundstücke. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Mönchhagen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht folgender Straßenteile wird aufgrund des § 50 Abs. 4 Nr. 2 StrWG M-V auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - (a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehwegs, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch die räumlich von einer Fahrbahn getrennten selbstständigen Fußwege.
 - (b) Radwege, Trenn-, Baum-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.
 - (c) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, außer Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

- (d) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht:
- (a) den Erbbauberechtigten,
 - (b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - (c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Grünschnitt und Hundekot. Grasstreifen sind kurz zu halten. Wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Straßenbelege durch die Pflanzen geschädigt werden.
- (2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuter- und -gräserbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrlicht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden. Sie sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Rostock zu eigenen Lasten zu entsorgen. Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird aufgrund des § 50 Abs. 4 Nr. 2 StrWG M-V auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege sowie Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräum- und Streupflicht

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
- (a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (min. 1,50 m) vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
 - (b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
 - (c) Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - (d) Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - (e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auch auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teils des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
 - (f) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (2) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättereinigung entsprechend.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gem. § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Mönchhagen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hunde- und Pferdekot. Die Beseitigung obliegt neben dem Hundeführer bzw. dem Reiter auch dem Hundehalter bzw. dem Eigentümer des Pferdes.
- (3) Die Verpflichtung des nach § 2 dieser Satzung Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, bleibt bestehen, soweit diese keinen Hunde- oder Pferdekot darstellen und ihm dies auch im Übrigen zumutbar ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die im § 2 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.300,- Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Rostocker Heide.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mönchhagen vom 12.11.1992 außer Kraft.

Mönchhagen, _____

- Siegel -

Karl-Friedrich Peters
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Mönchhagen, _____

Karl-Friedrich Peters
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Angebote

Beispielrechnung Vergabe Leistung an Unternehmen

Entwurf Straßenreinigungssatzung Mönchhagen

Straßenreinigungssatzung 12.11.1992